

MEMORANDUM OF UNDERSTANDING

im Bereich Finanzstabilität und Informationsaustausch zur Finanzmarktregulierung

zwischen dem

Eidgenössischen Finanzdepartement EFD

und der

Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA

und der

Schweizerischen Nationalbank SNB

über die tripartite Zusammenarbeit der Schweizer Finanzmarktbehörden

- *Im Bestreben, den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen dem Eidgenössischen Finanzdepartement EFD, der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA und der Schweizerischen Nationalbank SNB („Parteien“) zu fördern,*
- *mit dem Ziel, einen Beitrag zur Verbesserung und Stärkung der Stabilität des schweizerischen Finanzsystems zu leisten,*
- *in der Absicht, im Rahmen der Zusammenarbeit im Falle einer Krise die Auswirkungen ihres Handelns auf die Verantwortungsbereiche der anderen Parteien zu berücksichtigen und ihre Tätigkeiten zu koordinieren,*

haben die Parteien Folgendes vereinbart:

1. Geltungsbereich

¹ Das vorliegende Memorandum of Understanding (MoU) zwischen dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD), stellvertretend für den Schweizerischen Bundesrat, der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) und der Schweizerischen Nationalbank (SNB) im Bereich Finanzstabilität regelt

- den Informationsaustausch zu Fragen der Finanzstabilität und Finanzmarktregulierung;

- die Zusammenarbeit im Falle einer Krise, welche die Stabilität des Finanzsystems bedrohen könnte.

² Dieses MoU lässt die gesetzlich festgelegten Verantwortlichkeiten und Entscheidungskompetenzen der Parteien unberührt.

³ Bilaterale Vereinbarungen zwischen den Parteien werden durch dieses MoU nicht berührt. Die Wahrnehmung der Mitgliedschaft im Financial Stability Board (FSB) und im Internationalen Währungsfonds (IWF) haben die Parteien in separaten Vereinbarungen geregelt.

2. Informationsaustausch

¹ Die Parteien treffen sich regelmässig zu einem Informations- und Meinungsaustausch über die Finanzstabilität sowie aktuelle Fragen der Finanzmarktregulierung.

² Der Informations- und Meinungsaustausch umfasst insbesondere die folgenden Themen:

- makroökonomisches Umfeld;
- Lage an den Finanzmärkten und im Bankensektor;
- nationale Initiativen für die Regulierung der Finanzmärkte und des Bankensektors;
- internationale Initiativen und Standards zur Regulierung der Finanzmärkte und des Bankensektors (insbesondere Basler Ausschuss für Bankenaufsicht);
- Herausforderungen und Risiken für den Finanzplatz Schweiz.

³ Der Austausch findet mindestens zwei Mal pro Jahr zwischen dem Staatssekretär des EFD, dem Direktor der FINMA und dem Vizepräsidenten des Direktoriums der SNB statt. Die Verantwortung für die Organisation der Gespräche liegt beim EFD, welches in Absprache mit den anderen Parteien die Traktanden festlegt.

3. Zusammenarbeit im Rahmen einer Finanzkrise

¹ Das EFD, die FINMA und die SNB arbeiten im Falle einer Krise, welche die Stabilität des Finanzsystems bedroht, eng zusammen. Sie legen zu diesem Zweck eine gemeinsame Krisenorganisation fest und arbeiten bei der Vorbereitung von Instrumenten zum Management einer Krise zusammen.

² Die strategische Koordination der Krisenorganisation und allfälliger Interventionen erfolgt durch das **Lenkungsgremium (LG)**.

³ Das LG setzt sich zusammen aus der Vorsteherin des EFD, die das Gremium leitet, dem Präsidenten des Direktoriums der SNB und der Präsidentin der FINMA. Das LG tagt nach Bedarf, in der Regel im Beisein der Mitglieder des Ausschusses Finanzkrisen (AF).

⁴ Der **Ausschuss Finanzkrisen (AF)** ist für die Koordination von Vorbereitungsmaßnahmen und das Krisenmanagement verantwortlich. Er veranlasst die Ausarbeitung von Entscheidungsgrundlagen.

⁵ Der AF setzt sich zusammen aus dem Direktor der FINMA, der den Ausschuss leitet, dem Staatssekretär des EFD, dem Vizepräsidenten des Direktoriums der SNB und dem Direktor der Eidgenössischen Finanzverwaltung EFV. Ausserhalb einer Krise treffen sich die Mitglieder in der Regel ein bis zwei Mal pro Jahr, in Krisenzeiten bei Bedarf. Der AF wird grundsätzlich durch die FINMA geleitet, ausser es stehen zur Krisenbewältigung nicht Aufsichts- und Insolvenzmassnahmen der FINMA, sondern Massnahmen des Bundes oder der SNB im Vordergrund. In diesem Fall kann das LG die Leitung des AF an das EFD oder die SNB übertragen.

⁶ Es liegt grundsätzlich im Ermessen der Vorsteherin des EFD zu entscheiden, wann der Gesamtbundesrat über die Einschätzung und die Notwendigkeit von Massnahmen informiert werden soll. Spätestens im Zeitpunkt aber, in dem die Risikobeurteilung zum Ergebnis führt, dass ausserordentliche Massnahmen der Behörden als wahrscheinlich erscheinen, ist die Vorsteherin des EFD verpflichtet, den Gesamtbundesrat umgehend zu informieren.

⁷ Das EFD, die FINMA und die SNB koordinieren ihre Kommunikation in Bezug auf ihre Zusammenarbeit gemäss diesem Abschnitt 3, die Kommunikation erfolgt aber grundsätzlich getrennt.

4. Dokumentation und Vertraulichkeit

Die im Rahmen dieses MoU genannten Gremien protokollieren ihre Beschlüsse. Die Parteien wahren den vertraulichen Charakter des Informationsaustauschs und der Zusammenarbeit.

5. Inkrafttreten

Dieses MoU entfaltet seine Wirkung im Zeitpunkt der Unterzeichnung. Es löst alle bisherigen Abmachungen zwischen dem EFD, der SNB und der FINMA respektive ihrer Vorgängerbehörde über die Zusammenarbeit im Rahmen einer Finanzkrise ab. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch die Parteien.

Bern, 11. Januar 2011

Eidgenössisches Finanzdepartement

sig.

Eveline Widmer-Schlumpf

Bern, 12. Januar 2011

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht

sig.

Anne Héritier Lachat

sig.

Patrick Raaflaub

Bern, 14. Januar 2011

Schweizerische Nationalbank

sig.

Philipp Hildebrand

sig.

Thomas Jordan